



Mittelschule Schöllnach

Nutzungsordnung für die EDV-Einrichtungen an unserer Schule in Abstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes (Bundesdatenschutzgesetz, DSGVO)

A. Allgemeines

EDV-Einrichtung der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriffe auf Inhalte erlangen, die Ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Die Mittelschule Schöllnach gibt sich deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung

B. Regeln für jede Nutzung

1. Schutz der Geräte

Das Gerät und die Programme dürfen nur so bedient werden, wie der Lehrer oder die Aufsichtsperson es angibt.

Störungen oder Schäden sind sofort der Aufsichtsperson zu melden.

Wer absichtlich Schäden verursacht, muss diese ersetzen.

Essen und Trinken sind während der Nutzung der Schulcomputer verboten.

2. Anmeldung an den Computern

Die Anmeldung erfolgt über das Passwort "schueler".

Jeder Benutzer trägt sich zu Beginn der Nutzung in das entsprechende Logbuch ein (Datum, Schulstunde, evtl. Bemerkung).

Nach Beendigung der Nutzung muss man sich abmelden und den Rechner ausschalten.

3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.

Fremdgeräte, z. B. externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks, können nicht angeschlossen werden, außer mit ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrers, der dafür die Verantwortung trägt.

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden.

Die Schule ist berechtigt, die abgelegten Daten der Schüler zu löschen.

4. Verbotene Nutzung

Es ist verboten jugendgefährdende Inhalte, z. B. gewaltverherrlichende Videos, pornografische Bilder oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, muss man die Anwendung schließen und es der Aufsichtsperson melden.

Verboten ist auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten.

5. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule darf den Datenverkehr speichern und kontrollieren. Die Daten werden spätestens nach einem halben Jahr gelöscht. Das Recht zur stichprobenartigen Einsicht in das Protokoll hat der Schulleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person.

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung der EDV-Einrichtungen und des Internets ist nur im Unterricht und in der Vorviertelstunde zu unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Die Schule ist nicht für fremde Inhalte, die über das Internet abgerufen werden, verantwortlich. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung zulässig.

Im Namen der Schule darf kein Vertrag gemacht werden und auch keine kostenpflichtigen Dienste im Internet benutzt werden. Das Urheberrecht muss beachtet werden.

7. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Dem Ansehen der Schule darf kein Schaden zugefügt werden. Das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild sind zu beachten. Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen.

Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen.

8. Umgang mit Social Media

Die Mittelschule Schöllnach legt Wert auf einen angemessenen Umgang bei der Nutzung sozialer Netzwerke. Sie legt deshalb Verhaltensregeln fest, wie die Nutzung und der Austausch über soziale Medien zu erfolgen hat:

Dazu zählen insbesondere,

- keine Bilder oder Screenshots von oder Angaben zu Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu übermitteln bzw. zu verbreiten. Dasselbe gilt für die Wiedergabe von vertraulichen Gesprächen bzw. Chats,
- keine Äußerungen über Personen an andere zu übermitteln bzw. in sozialen Netzwerken zu verbreiten, die unwahr bzw. geeignet sind, die betreffende Person zu beleidigen oder gegenüber anderen herabzusetzen,
- niemanden über die Nutzung sozialer Netzwerke zu einer Handlung zu nötigen und/oder zu schädigen,
- sich nicht als Person auszugeben, die man in Wirklichkeit nicht ist,
- zu respektieren, sofern andere Personen keine Kontaktaufnahme über soziale Medien wünschen.

9. Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und charakterlich und körperlich geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

10. Rechtsverstöße

Die Mittelschule Schöllnach duldet keine Verstöße gegen die bestehende Gesetzgebung. Verstöße werden an die jeweilige Behörde weitergeleitet und geahndet. Dies betrifft speziell folgende Themen:

- Tausch von illegalen Daten
- Verletzung von Privatsphäre
- Cyber-Mobbing/Shitstorm

C. Zuständigkeiten

1. Verantwortlichkeit der Schulleitung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen.

Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung des Internets im Unterricht eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang, platzbezogener Zugang),
- Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte und Datenspeicher (beispielsweise USB-Sticks) im Schulnetz,
- technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (wie etwa Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

3. Verantwortlichkeit des Webmasters

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden. Er regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Homepage,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos,
- regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseiten.

4. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht verantwortlich.

5. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

6. Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Schülerinnen und Schüler haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

D. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung („Computerverbot“) schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

✂-----✂-----

Die Informationen für die Nutzung der EDV-Einrichtung und die Nutzung des Internets wurde weitergegeben am

.....

Unterschrift Lehrkraft

.....

Unterschrift Schüler/in

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte